



STADT WELS
Stadtentwicklung

Rainerstraße 2, 4600 Wels
Bearbeiter: Ing. Birgitt Wendt
Zimmer Nr. 02.29
Tel.: +43 7242 235 3270
E-Mail: stae@wels.gv.at
UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

Kundmachung

19.01.2024

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Gebiete „Untere Traun sowie Untereres Traun- und Almtal“ als Europaschutzgebiet bezeichnet werden und mit der ein Landschaftspflegeplan für das Gebiet „Untereres Traun- und Almtal“ erlassen wird - Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es wird bekanntgegeben, dass der Entwurf der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Gebiete „Untere Traun sowie Untereres Traun- und Almtal“ als Europaschutzgebiet bezeichnet werden und mit der ein Landschaftspflegeplan für das Gebiet „Untereres Traun- und Almtal“ erlassen wird samt planlichen Darstellungen und die Erläuternden Bemerkungen in der Zeit vom **19.01.2024 bis 01.03.2024** beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt bzw. in elektronischer Form zur Einsicht bereit gehalten werden.

Die betroffenen Grundeigentümerinnen sowie Grundeigentümer haben die Möglichkeit, innerhalb der oben genannten Auflegungs- bzw. Einsichtnahmefrist schriftlich oder mündlich zum Entwurf der Verordnung Stellung zu nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 36 Abs. 4 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (im Folgenden kurz: Oö. NSchG 2001) vom Beginn der Auflegungs- bzw. Einsichtnahmefrist an bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung keine Maßnahmen durchgeführt werden dürfen, durch die die Voraussetzungen der Erklärung des Gebietes zum Schutzgebiet beeinträchtigt werden

können. Nicht unter dieses Verbot fallen Maßnahmen im Rahmen der bisher geübten zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Das Verbot tritt außer Kraft, wenn die Verordnung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Auflegungs- bzw. Einsichtnahmefrist erlassen wurde.

Gemäß § 37 Oö. NSchG 2001 hat die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn die Verordnung eine erhebliche Ertragsminderung eines Grundstückes oder eine erhebliche Erschwerung der bisherigen Wirtschaftsführung zur Folge hat.

Dieser Anspruch ist, sofern eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Rechtskraft eines abweisenden Bescheides gemäß § 24 Abs. 3 leg cit bei der Oö. Landesregierung geltend zu machen.

Auflage: Amtsgebäude Greif Stadtentwicklung

19.01.2024 bis 01.03.2024

Um Anmeldung unter: Stae@wels.gv.at wird gebeten.
Tel: 235 3270

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bürgermeister:
Im Auftrag

